



Statuten SP Meggen

**Sozialdemokratische Partei
Meggen**

info@sp-meggen.ch
www.sp-meggen.ch



Inhalt

- I. RECHTSFORM
- II. ZIEL
- III. ORGANISATION
 - A. Jahresversammlung
 - B. Mitgliederversammlung
 - C. Parteivorstand
 - D. Kontrollstelle
- IV. DELEGIERTE
- V. SEKTION
- VI. MITGLIEDSCHAFT
- VII. FINANZEN
- VIII. REVISION DER STATUTEN
- IX. AUFLÖSUNG
- X. SCHIEDSGERICHT
- XI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Meggen, im April 2017

I. RECHTSFORM

Art. 1 Verein; Sektion SPS

- 1 Die Sozialdemokratische Partei Meggen, nachfolgend „SPM“ genannt, ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Die SPM ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS), nachfolgend „SPS“ genannt, sowie der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Luzern, nachfolgend SP Kanton Luzern genannt.
- 3 Die SPM anerkennt die Statuten, das Programm und die Beschlüsse der SPS sowie der SP Kanton Luzern.

II. ZIEL

Art. 2 Aufgaben

- 1 Die SPM kämpft für die Verwirklichung der Ziele des demokratischen Sozialismus, wie sie im Parteiprogramm der SPS festgelegt sind.
- 2 Ihre Tätigkeit besteht insbesondere in:
 - a) Einbringen der sozialdemokratischen Ideen und Ziele in der kommunalen Politik
 - b) Stellungnahme zu kommunalen Beschlüssen, Abstimmungsvorlagen und Wahlen
 - c) Durchführung von kommunalen Wahl- und Abstimmungskämpfen
 - d) Ergreifen von kommunalen Initiativen und Referenden
 - e) Mitwirkung bei Kampagnen und Aktionen der SP Kanton Luzern und der SPS
 - f) Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen
 - g) Information der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit durch Bulletins, Flugblätter, Presse, usw.

- h) Werbung neuer Mitglieder und von Sympathisantinnen und Sympathisanten
- 3 Die SPM vernetzt sich bei Bedarf mit kommunalen Vereinen, Parteien oder Institutionen, um ihre politische Arbeit erfolgreich einbringen und umsetzen zu können.

III. ORGANISATION

Art. 3 Gliederung

- 1 In Meggen besteht eine einzige Sektion.
- 2 Die Frauen, JUSO, Seconda/-o und SeniorInnen können eine Gruppe bilden. Das Weitere bestimmen die Reglemente der entsprechenden Gruppen der SP Schweiz.

Art. 4 Organe

- 1 Die Organe der SPM sind
 - a) die Jahresversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Parteivorstand
 - d) das Präsidium bzw. das Co-Präsidium als Mitglied des Parteivorstandes
 - e) die Kontrollstelle

A. Jahresversammlung

Art. 5 Stellung

- 1 Die Jahresversammlung ist das oberste Organ der SPM.

- 2 Alle Mitglieder und SympathisantInnen sind zur Teilnahme an der Jahresversammlung berechtigt. Ein Stimmrecht haben nur die Mitglieder.

Art. 6 Ordentliche und ausserordentliche Jahresversammlung

- 1 Die Jahresversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Trimester statt.
- 2 Ausserordentliche Jahresversammlungen finden statt auf Begehren eines Viertels der Mitglieder sowie auf Beschluss einer Jahresversammlung, des Parteivorstandes oder des Präsidiums bzw. Co-Präsidiums. Begehren der Mitglieder sind schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand einzureichen.

Art. 7 Einladung

Die Einladung zur Jahresversammlung gehört zu den Aufgaben des Vorstandes. Ort, Zeit und vorläufige Traktanden sind mindestens vier Wochen vor Zusammenkunft den Mitgliedern bekannt zu machen.

Art. 8 Anträge

- 1 Anträge für die Jahresversammlung sind spätestens zwei Wochen vor Zusammenkunft beim Vorstand einzureichen.
- 2 Die definitive Traktandenliste wird eine Woche vor Zusammenkunft den Mitgliedern und den SympathisantInnen zugestellt.

Art. 9 Beschlussfassung

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- 2 Sie sind jedoch geheim vorzunehmen, sobald ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Art. 10 Massgebendes Mehr

- 1 Bei Abstimmungen über Sach- und Ordnungsanträge und bei Wahlen im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der gültig Stimmenden.

- 2 Bei Abstimmung über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins gelten besondere Bestimmungen (Art. 27 und 28).
- 3 Leere und ungültige Stimmen zählen nicht zur Berechnung des Mehrs.

Art. 11 Abstimmungsverfahren

- 1 Zuerst wird in Eventualabstimmungen über die zu einem Vorschlag gestellten Änderungsanträge entschieden, und zwar über die untergeordneten vor den übergeordneten.
- 2 Nach Erledigung der Änderungsanträge wird über die Hauptanträge abgestimmt.
- 3 Sind zum gleichen Gegenstand mehr als zwei Anträge der gleichen Art gestellt (wie gleichgeordnete Änderungsanträge oder Hauptanträge), so wird über alle Anträge in aufeinander folgenden Eventualabstimmungen paarweise abgestimmt. Dabei wird der obsiegende Antrag jeweils einem anderen Antrag gegenübergestellt, bis einer angenommen ist.

Art. 12 Stimmengleichheit

- 1 Das Präsidium stimmt bei allen Abstimmungen und Wahlen mit.
- 2 Bei Stimmengleichheit gelten folgende Regeln:
 - a) Abstimmungen:
 - Bei offenen Abstimmungen wird die Stimme des Präsidiums doppelt gezählt.
 - Bei geheimen Abstimmungen gilt die Vorlage als abgelehnt.
 - b) Wahlen:
 - Bei offenen Wahlen wird die Stimme des Präsidiums doppelt gezählt.
 - Bei geheimen Wahlen entscheidet nach erfolglosem zweitem Wahlgang das Los.

Art 13. Wahlen

- 1 Wenn im ersten Wahlgang niemand, oder weniger Kandidaten/Kandidatinnen als zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht bzw. erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
- 2 Beim zweiten Wahlgang entscheidet die höhere Stimmenzahl (relatives Mehr).

Art. 14 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Jahresversammlung gehören:

- a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Präsidiums.
- b) Abnahme der Sektionsrechnung
- c) Wahl des Präsidiums bzw. des Co-Präsidiums, der Mitglieder des Parteivorstandes, des Kassiers/der Kassierin und des Revisors/der Revisorin
- d) Delegation für die kantonalen Parteitage bestimmen
- e) Beratung und Beschlussfassung über die Geschäfte, die ihr vom Parteivorstand vorgelegt werden
- f) Revision der Statuten
- g) Auflösung der SPM
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- i) Verabschiedung, Abänderung und Aufhebung von Statuten und Reglementen

B. Mitgliederversammlung

Art. 15 Einladung

- 1 Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Parteivorstand verlangt oder auf Begehren eines Viertels der Mitglieder.
In der Regel finden jährlich 3 Mitgliederversammlungen statt. Die Daten sind, wenn möglich, in der ersten Sitzung des Jahres festzulegen.
- 2 Die Einladung ist Sache des Vorstandes. Ort, Zeit und vorläufige Traktanden sind mindestens vier Wochen vor Zusammenkunft den Mitgliedern bekannt zu machen.
Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt unter Angabe der Traktanden oder gemäss Jahresprogramm.

Art. 16 Anträge

Anträge, die auf der Einladung zur Mitgliederversammlung zu traktandieren sind, müssen bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Bestimmungen der Art. 9–12 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 18 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Beratung und Beschlussfassung über politische Aktionen und Sachfragen
- b) Beschluss über Kandidaturen bei Volkswahlen in Behörden sowie bei Erneuerungswahlen in Kommissionen, die nicht vom Gemeinderat gewählt werden
- c) Vorbereitung der Geschäfte für die Parteitage der SPS und SP Kanton Luzern sowie die Wahl der Delegierten für die Parteitage der SPS

- d) Beratung und Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Parteivorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden

C. Parteivorstand

Art. 19 Zusammensetzung

- 1 Der Parteivorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich selber
- 3 Die SPM wird Dritten gegenüber durch das Präsidium vertreten; im Verhinderungsfalle oder nach Absprache durch ein Mitglied des Vorstandes
- 4 Präsident/Präsidentin, bzw. Präsidium und Kassier/Kassierin werden von der Jahresversammlung direkt gewählt. Die Präsidentin/der Präsident kann maximal 8 Jahre im Amt bleiben.
- 5 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 20 Aufgaben

- 1 Der Vorstand vertritt die SPM nach aussen und behandelt alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - b) Einberufung der Jahres- und Mitgliederversammlungen sowie Festsetzen der Traktanden
 - c) Einberufung von öffentlichen Veranstaltungen
 - d) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Jahres- und Mitgliederversammlungen sowie des Parteivorstandes
 - e) Ausarbeitung, Durchführung, Koordination und Überwachung von

kurzfristigen politischen Aktionen

- f) Bildung von Arbeitsgruppen
- g) Budgets und Jahresrechnungen zuhanden der Jahresversammlung vorbereiten
- h) Aufnahme von Neumitgliedern
- i) Führung (in Zusammenarbeit mit dem Parteisekretariat) einer vollständigen und sich stets auf dem neuesten Stand befindlichen Zusammenstellung (Liste) über alle durch Parteimitglieder belegte Kommissions- und Behördensitze sowie sofortige Ausschreibung (Mitteilung an alle Parteimitglieder) von frei gewordenen Kommissions- und Behördensitzen
- j) Archivierung sämtlicher historisch relevanter Unterlagen der SPM

D. Kontrollstelle

Art. 21 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus ein bis zwei Mitgliedern.
- 2 Das Mitglied bzw. die Mitglieder der Kontrollstelle prüfen die Jahresrechnung der Sektion.
- 3 Die Kontrollstelle ist gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig und erstattet der Jahresversammlung jährlich Bericht.

IV. DELEGIERTE

Art. 22 Recht und Pflichten der Delegierten

- 1 Mit der Ernennung zum/zur Delegierten übernimmt dieser/diese die Pflicht, an den entsprechenden Parteitag teilzunehmen.

- 2 Die Delegierten bestimmen ihre Haltung im Rahmen der Programme und Beschlüsse von SPS und SP Kanton Luzern frei.
- 3 Stimmkarten der ordentlichen Delegierten sind bei deren Abwesenheit auf andere Mitglieder übertragbar. Die Stimmkarten werden in der Reihenfolge weiter verteilt, die sich aus ihrer Nachfrage ergibt.

V. SEKTION

Art. 23 Sektion

Die SPM ist eine Sektion gemäss den Statuten der SP Kanton Luzern.

VI. MITGLIEDSCHAFT

Art. 24 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erlangen, wer die Programme, Statuten und Beschlüsse der SPS, der SP Kanton Luzern und der SPM anerkennt.

VII. FINANZEN

Art. 25 Mittelbeschaffung, Mittelverwendung und Entschädigungen

- 1 Die Ausgaben der SPM werden aus folgenden Mitteln bestritten:
 - a) ordentlicher Parteibeitrag der Mitglieder
 - b) freiwillige Zuwendungen
 - c) ausserordentlicher Parteibeitrag der Mitglieder
 - d) Erträge aus Aktionen, Sammlungen, Veranstaltungen, usw.
 - e) Mandatsabgaben der/des Gemeinderatsmitgliedes/r

- 2 Vergütungen von Auslagen und Reisespesen müssen vom Vorstand bewilligt werden.

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. REVISION DER STATUTEN

Art. 27 Statutenrevision

- 1 Eine Statutenrevision kann durch die Jahresversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Statutenrevisionen können von den Mitgliedern oder dem Parteivorstand vorgeschlagen werden.

IX. AUFLÖSUNG

Art. 28 Auflösung

- 1 Die Auflösung der SPM kann von der Jahresversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Das Inventar und Vermögen der SPM wird bei einer Auflösung der SP Kanton Luzern übergeben zur treuhänderischen Verwaltung.
- 3 Die SP Kanton Luzern übergibt das Inventar und Vermögen nach einer Neugründung der SPM.

X. SCHIEDSGERICHT

Art. 29 Grundsatz

Allfällige Differenzen zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten

und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei, an der betreffenden Differenz unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.

Art. 30 Konstituierung

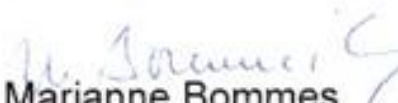
- 1 Die streitenden Parteien bezeichnen je einen Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin.
- 2 Der Präsident/die Präsidentin wird von den Parteien oder, wenn sie sich nicht einigen können, von den Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen gewählt.
- 3 Können sich auch die Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen nicht einigen, so wählt der Parteivorstand einen Präsidenten/eine Präsidentin.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 31 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten per 1. April 2017 in Kraft.


Meinrad Hofer
Präsident


Marianne Bommès
Mitglied Vorstand


Dominique Becht
Mitglied Vorstand

Meggen, den 1. April 2017